

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN  
SCHWEIZ  
VGT  
Im Büel 2  
CH - 9546 TUTTWIL

**ERSTE SEKTION**

ECHR-LGer11.0R(CD1)  
SM/NRA/elf

4. April 2008

**Beschwerde Nr. 25515/06**

**Verein Gegen Tierfabriken Schweiz (vgt) ./ Schweiz**

Sehr geehrter Herr Kessler,

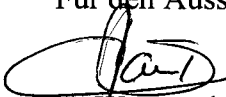
hiermit teile ich Ihnen mit, dass ein gemäß Artikel 27 der Europäischen Menschenrechtskonvention gebildeter Ausschuss von drei Richtern (E. Steiner, *Präsidentin*, D. Spielmann und G. Malinverni) eine Entscheidung über Ihre obige Beschwerde getroffen hat. Der Gerichtshof hat am 28. März 2008 nach Beratung beschlossen, Ihre Beschwerde gemäß Artikel 28 der Konvention für unzulässig zu erklären, weil die in Artikel 34 und 35 der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Soweit die Beschwerdepunkte in seine Zuständigkeit fallen, ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Auffassung gelangt, dass die Beschwerde keinen Anschein einer Verletzung der in der Konvention oder ihren Zusatzprotokollen garantierten Rechte und Freiheiten erkennen lässt.

Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Grosse Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beratungen im Richterausschuss geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und Ihre Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.

Das vorliegende Schreiben ergeht nach Artikel 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Ausschuss



A. Wampach  
Stellvertretender Kanzler der Sektion